

Merkblatt: Rechtsschutz gegen die Berliner Übernachtungsteuer

Dieses Merkblatt beschreibt in allgemeiner Form die Möglichkeiten eines Rechtsschutzes gegen die Berliner Übernachtungsteuer. Es kann aber nicht die erforderliche individuelle Beratung jedes Beherbergungsunternehmers durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen!

1. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 das Gesetz über eine Übernachtungssteuer in Berlin verabschiedet.
2. Das Gesetz verpflichtet den Beherbergungsunternehmer, die Steuer monatlich
 - a. zu berechnen,
 - b. auf dem amtlichen Formular fristgemäß anzumelden und
 - c. die selbst errechnete Steuer ohne weitere Aufforderung fristgemäß abzuführen.

Nur für kleinere Betriebe besteht die Möglichkeit einer quartalsweisen Berechnung, Anmeldung und Abführung

[siehe i.e. Merkblatt für Beherbergungsbetriebe der Senatsverwaltung für Finanzen¹].

3. Die unter (2 (b)) benannte Steueranmeldung steht nach § 168 der Abgabenordnung (AO) einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt gleich.

Daher

- a. ergeht im Regelfall kein Steuerbescheid,
 - b. es sei denn, die Steuerverwaltung will von der Anmeldung abweichen.
4. Dies bedeutet für den Beherbergungsunternehmer, daß dieser mit jeder einzelnen Steueranmeldung immer wieder einen Einspruch verbinden muß [vgl. den Vorschlag in Anlage 1 für den ersten Einspruch und in Anlage 2 für alle folgenden Einsprüche].

¹ Verfügbar unter <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.57924.php>.

Denkbar wäre auch noch, den Einspruch jeweils fristgerecht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Steueranmeldung einzulegen, allerdings erscheint die unmittelbare Verbindung mit der Anmeldung praktikabler und sicherer.

5. Sollte die Behörde von der angemeldeten Steuer abweichen, ergeht ein entsprechender Bescheid. Dann muß gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt werden.
6. Wird kein Einspruch eingelegt oder erfolgt die Einlegung nicht fristgerecht, hat dies die Bestandskraft der Steuerfestsetzung zur Folge! Es besteht dann kaum noch eine Möglichkeit, gegen die Steuerzahlungen vorzugehen, selbst wenn ein Gericht das Gesetz zur Berliner Übernachtungsteuer später als verfassungswidrig und damit nichtig einordnen sollte!
7. Konsequenz der Einlegung des Einspruchs für die Pflicht zur Entrichtung der Steuer:
 - a. Die Steuer muß selbst dann durch den Beherbergungsunternehmer entrichtet werden, wenn dieser gegen die Steueranmeldung / -festsetzung Einspruch eingelegt hat.
 - b. Es besteht zwar die Möglichkeit, mit der Einlegung des Einspruchs die Aussetzung der Vollziehung bei der Behörde (§ 361 AO) zu beantragen. Sollte die Behörde aber – wie zu erwarten – diesem Antrag nicht ausdrücklich zustimmen, ist die Steuer dennoch zu entrichten. Es besteht dann nur noch die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen die Vollziehung in jedem Einzelfall.
 - c. Auf keinen Fall kann aber mit der Abführung der Steuer gewartet werden, bis die Steuerverwaltung über den Antrag zur Aussetzung der Vollziehung entschieden hat. Auch wenn ein solcher Antrag gestellt wird, ist die Steuer daher bis zu einer Entscheidung der Behörde fristgemäß abzuführen.
8. Das weitere Geschehen nach Einlegung des Einspruchs hängt von der Reaktion der Behörde ab:
 - a. Möglichkeit 1: Die Behörde weist den Einspruch zurück. Dann muß – wiederum zur Verhinderung der Bestandskraft (s.o. unter (6.)) – der Beherbergungsunternehmer Klage beim Finanzgericht erheben. Wenn dies nicht geschieht, treten die oben beschriebenen nachteiligen Wirkungen ein!
 - b. Möglichkeit 2: Die Behörde weist zunächst - nach Abstimmung etwa mit dem DEHOGA - nur den Einspruch eines einzigen Beherbergungsunternehmers zurück, dieser klagt und erstreitet ein Urteil. In der Zwischenzeit kann (!) die Behörde alle

übrigen Einsprüche, die aber dennoch immer wieder mit jeder neuen Steueranmeldung zu verbinden sind, ruhen lassen (§ 363 AO). Hierzu muß der Steuerschuldner allerdings seine Zustimmung – am besten bereits im Einspruch – erklären. Die Behörde wartet mit der Zurückweisung aller übrigen Einsprüche, bis die einzelne Klage gerichtlich durchentschieden ist. Allerdings wird die Behörde auch nach einer erfolgreichen Klage nur dann alle übrigen Festsetzungen der übrigen Beherbergungsunternehmer aufheben, soweit diese gegen die jeweilige Anmeldung/Festsetzung Einspruch eingelegt haben.

Es ist also von besonderer Bedeutung, bis zur vielleicht erst in einigen Jahren erfolgenden endgültigen Klärung der Rechtslage gegen jede einzelne Steueranmeldung Einspruch zu erheben [vgl. den Formulierungsvorschlag in Anlage 2]!

- c. Läßt sich die Behörde auf ein Ruhenlassen der übrigen Verfahren nicht ein, muß jeder einzelne Beherbergungsunternehmer gegen jede einzelne Ablehnung eines monatlich eingelegten Einspruchs Klage vor dem FG erheben.
- d. In allen Konstellationen können aber die wiederholten monatlichen Einsprüche ohne erneute Begründung und unter Bezugnahme auf den ersten Einspruch eingelegt werden. Sollte sich die Behörde bei dem ersten Einspruch tatsächlich auf eine Aussetzung der Vollziehung eingelassen haben, so ist dieser Antrag auch bei allen folgenden Einsprüchen erneut zu stellen. Ansonsten sollte von der erneuten Beantragung abgesehen werden.